

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Sozialgericht Hannover
Calenberger Esplanade 8

30169 Hannover

Hannover, den 31.03.2010
Aktenzeichen: Ko 26/09
(Bitte stets angeben)

K l a g e

der Frau

- Klägerin -

g e g e n

das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134
Hildesheim (AZ:

- Beklagte -

wegen: Schwerbehinderung

Wir vertreten die Klägerin. Eine Vollmacht ist beigelegt. Wir beantragen,

1.
den Beklagten zu verurteilen, für die Klägerin einen GdB von nicht
unter 50 v. H. festzustellen,
2.
den Bescheid des Beklagten, Außenstelle Hannover vom
05.06.2009 sowie den Teilabhilfebescheid vom 06.11.2009 in der
Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.03.2010
aufzuheben, soweit sie dem entgegenstehen,
3.
Akteneinsicht zu gewähren und die Verwaltungsvorgänge des
Beklagten zur Einsichtnahme zu übersenden.

Peter Koch

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Joseph M. Sobaci

Betreuungsrecht
Allgemeines Zivilrecht
Verkehrsrecht
Miet- und WEG- Recht

Hans-Georg Krahl

Arbeitsrecht
Handwerksrecht
Bauvertragsrecht

Dr. Jens Grote

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

Commerzbank Hannover
BLZ: 250 400 66
Kto.-Nr.: 24 62 950 80

Anlagen:

Vollmacht

Bescheid vom 05.06.2009

Widerspruch der Klägerin vom 15.06.2009

Teilabhilfebescheid vom 06.11.2009

Widerspruch vom 16.11.2009

Widerspruchsbegründung vom 20.01.2010

Widerspruchsbescheid vom 09.03.2010

Anlage K1

Anlage K2

Anlage K3

Anlage K4

Anlage K5

Anlage K6

Anlage K7

Begründung:

Der Beklagte hat die Widerspruchsbegründung nicht nachvollziehbar berücksichtigt. Wir hatten folgendes vorgetragen:

Mit Abhilfebescheid vom 06.11.2009 hat der Beklagte der Klägerin einen GdB von 40 ab dem 30.01.2009 zuerkannt. Diesem wurde widersprochen. Auf Grund der vorliegenden Erkrankungen und Funktionsbeeinträchtigungen der Klägerin ist ein GdB von nicht unter 50 festzusetzen.

Der angefochtenen Festsetzung des Gesamt - GdB von 40 legte der Beklagte die ärztliche Stellungnahme von Dr. ... vom 30.10.2009 zugrunde. Demnach seien folgende Funktionsbeeinträchtigungen und Einzel - GdB berücksichtigt worden:

- Hüftgelenktotalendoprothese links (Einzel - GdB 30) sowie
- Schuppenflechte mit Gelenkbeteiligung (Einzel - GdB 20).

Vor dem Hintergrund der Schwere der bei der Klägerin vorliegenden Psoriasis-Arthritis ist es nicht nachvollziehbar, wie der Gutachter hierfür einen Einzel - GdB von 20 annimmt. Nach den „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ (Teil B, GdS - Tabelle) begründet bereits die Psoriasis-Erkrankung als solche (mit erscheinungsfreien Intervallen) einen Einzel - GdB von 20. Ferner wird bei entzündlich-rheumatischen Krankheiten der Gelenke mit geringen Auswirkungen ein Bewertungsspanne von Einzel-GdB 20 - 40 zugrunde gelegt (Punkt 18.2.1 der GdS - Tabelle).

Die Klägerin leidet seit über 40 Jahren unter Psoriasis und seit acht Jahren auch unter Psoriasis-Arthritis. Die fortgeschrittene Erkrankung beeinträchtigt die Klägerin nicht nur bei der alltäglichen Haushaltsführung sondern darüber hinaus im Arbeitsalltag derart, so dass diese zunehmend auf die Hilfe ihrer Freunde und Kollegen angewiesen ist und sein wird. Einfache Verrichtungen wie etwa Flaschen öffnen, mit Besteck essen, Schreiben fallen der Klägerin über die Maßen schwer. Zur Verstärkung ihrer Handgelenke trägt sie daher Gelenkorthesen, ohne die ihr viele Tätigkeiten noch weitaus schwerer fallen würden. Wenn bereits bei leichtgradigen Arthritisverläufen ein GdB von 20 angenommen wird, ist im vorliegenden Fall nicht verständlich, wie bei den bekannten

vielfältigen Funktionsbeeinträchtigungen der Klägerin von einem solch niedrigen Einzel - GdB ausgegangen werden konnte, der sich entsprechend gering auf den Gesamt - GdB ausgewirkt hat.

Angesichts des komplexen Beschwerdebildes der Klägerin kann von nur geringen Auswirkungen auf ihre körperliche Konstitution und der Bewältigung ihres Alltags nicht mehr gesprochen werden. Vorliegend muss daher von mindestens mittelgradigen funktionellen Auswirkungen ausgegangen werden. Die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“ bieten hierfür ein Bewertungsintervall des Einzel - GdB von 50 – 70 an. Dieses hohe Maß der Gesamtbeeinträchtigung der Klägerin wird in der gutachterlichen Stellungnahme jedoch unverständlicherweise ignoriert.

Insbesondere sind darin die Funktionsbeeinträchtigungen der Wirbelsäule nicht angemessen bewertet worden. Bei der fachärztlich diagnostizierten mäßigen Osteochondrose der gesamten BWS sowie Beschwerden der LWS wäre nach „Versorgungsmedizinischen Grundsätzen“ ein Einzel - GdB von mindestens 20 anzunehmen. Stattdessen stellte der Beklagte im angefochtenen Bescheid fest, dass sich die Funktionsbeeinträchtigungen der Wirbelsäule auf den Gesamt - GdB nicht erhöhend auswirken würden. Auch das erscheint nicht plausibel.

Ferner müssten die Funktionsstörungen der linken Schulter, die die vorhandene Osteochondrose beeinflussen und die Klägerin in besonders hohem Maße beeinträchtigen, auf die Gesamt - GdB erhöhend wirken. Diese Funktionseinbußen komplizieren das bestehende Krankheitsbild zwangsläufig. Insofern erscheint es unverständlich, dass der Gutachter des Beklagten dieses offensichtlich außer Acht gelassen hat.

Schließlich wird bei alledem ignoriert, dass die Erkrankungen in ihrer Gesamtheit die Klägerin auch psychisch in hohem Maße belasten. Es wäre zumindest angebracht, eine diesbezügliche Begutachtung zu veranlassen. Dass die Klägerin wegen solcher Beschwerden noch nicht in ärztlicher Behandlung ist, bedeutet nicht, dass sich insbesondere der Verlauf der Psoriasis-Arthritis aber auch die Funktionsbeeinträchtigungen der Hüfte und der Wirbelsäule auf sie psychisch nicht auswirken würden. Dies scheint bei der Ermittlung des Gesamt - GdB ebenfalls außer Acht gelassen worden zu sein.

Eine angemessene Würdigung der Funktionsbeeinträchtigungen der Klägerin in ihrer Gesamtheit hätte daher zu einer Erhöhung des Gesamt - GdB auf mindestens 50 führen müssen.

Koch
Rechtsanwalt

Sozialgericht Hannover

28. Kammer

Die Kammervorsitzende

Sozialgericht Hannover, Postfach 229, 30002 Hannover

Rechtsanwälte
Peter Koch u. a.
- rbk-recht.de -
Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover



Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
Ko 26/09	S 28 SB 167/10	(0511)1216-736	02.12.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem Rechtsstreit

H **./ Land Niedersachsen**

wird anliegende Abschrift mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme übersandt.

Es wird angefragt, ob das Anerkenntnis angenommen und der Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt wird.

Frist: 30.12.2010.

Mit freundlichen Grüßen

Rosen
Richterin

Beglaubigt

Böhm
Böhm
Justizobersekretärin

Das Gebäude des Sozialgerichts ist behindertengerecht ausgestattet.

Die Parkgarage mit einer ausreichenden Anzahl von Stellplätzen ist von der Humboldtstraße aus zu erreichen. Ein Fahrstuhl von der Parkgarage - gekennzeichnet mit der Hausnummer 8 - zum Gerichtsgebäude ist behindertengerecht.
Öffentliche Verkehrsmittel: Vom Hauptbahnhof Bahnlinien 3, 7 und 9 bis Waterlooplatz, Bahnlinie 17 bis Humboldtstraße.

Hausanschrift: Calenberger Esplanade 8 30169 Hannover	Telefon: 0511/1216-6 Telefax: 0511/1216-701	Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung	Überweisung an SG Hannover 106 025 042 (BLZ: 250 500 00) IBAN De 13 2505 0000 00106 025 42 NordLB Hannover BIC-/Swift: NOLA DE 2HXXX
--------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

Domhof 1, 31134 Hildesheim

EINGANG
08. Dez. 2010
RA KOCH

Nds. Landesamt f. Soziales, Jugend u. Familie
Postfach 10 08 44 * 31108 Hildesheim

Sozialgericht Hannover
Calenberger Esplanade 8
30169 Hannover

Sozialgericht Hannover
Eing.: 02. DEZ. 2010
..... Bd. Heft Anl. Rb.

Auskunft erteilt

Ihr Zeichen, Ihre Vfg. vom
S 28 SB 167/10 vom
27.10.2010

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen
SR

Telefon Durchwahl
(05121)304-
Fax
(05121)304-

Hildesheim, den
30.11.2010

In dem Rechtsstreit

H

./.

Land Niedersachsen,
vertreten durch das
Niedersächsische Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

gibt der Beklagte nach nochmaliger Prüfung des Klagebegehrens folgendes Anerkenntnis ab:

Der Grad der Behinderung wird ab 30.1.2009 insgesamt mit 60 (i.W. sechzig) festgestellt.

Die Klägerin ist damit klaglos gestellt; der Annahme des Anerkenntnisses wird entgegen gesehen.

Die Entscheidung stützt sich auf folgende Funktionsbeeinträchtigungen:

1. Schuppenflechte mit Gelenkbeteiligung (GdB 40)
2. Hüftgelenktotalendoprothese links (GdB 30)

Folgende weitere Funktionsbeeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf den Gesamt-GdB liegen vor:

1. Funktionsbehinderung der WS (GdB 10)
2. Funktionsbehinderung des rechten Fußes bei Metatarsalgie und Spreizfuß (GdB 10)
3. Funktionsstörungen der linken Schulter (GdB 10)

Der Beklagte behält sich im Falle einer künftigen wesentlichen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse vor, einen Aufhebungsbescheid nach § 48 SGB X zu erteilen.

Im Falle der Klageerledigung auf der Grundlage dieses Anerkenntnisses wird der Beklagte die notwendigen außergerichtlichen Kosten in voller Höhe erstatten.



Dienstgebäude
Domhof 1
31134 Hildesheim

Parkplatz
und Eingang
am Dienstgebäude

Besuchszeiten
Mo.-Do. 9.00-15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
(0 51 21) 304-0
Telefax
(0 51 21) 304-611
(0 51 21) 304-595

Paketanschrift
Domhof 1
31134 Hildesheim

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 496
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0214 96
E-Mail: PoststelleLSHildesheim@ls.niedersachsen.de

rkb-recht.de Rechtsanwälte Hohenzollernstr. 25 30161 Hannover

Sozialgericht Hannover
Postfach 229

30002 Hannover

Hannover, den 09.12.2010
Aktenzeichen: Ko 26/2009
(Bitte stets angeben)

S 28 SB 167/10

In dem Rechtsstreit

./.

Land Niedersachsen

erklären wir hiermit namens und im Auftrag der Klägerin, dass das Anerkenntnis des Beklagten gem. Schriftsatz vom 30.11.2010 angenommen wird.

Der Rechtsstreit wird für erledigt erklärt.

Koch
Rechtsanwalt

Peter Koch

Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

Joseph M. Sobaci

Betreuungsrecht
Allgemeines Zivilrecht
Verkehrsrecht
Miet- und WEG- Recht

Hans-Georg Krahl

Arbeitsrecht
Handwerksrecht
Bauvertragsrecht

Dr. Jens Grote

Versicherungsrecht
Gesellschaftsrecht

Katrin Lütge

Arbeitsrecht
Familienrecht
Verkehrsrecht
Allgemeines Vertragsrecht

Hohenzollernstraße 25
30161 Hannover

Telefon: (0511) 27 900 182
Telefax: (0511) 27 900 183

eMail: koch@rkb-recht.de
Internet: www.rkb-recht.de

Bankverbindung:

Commerzbank Hannover
BLZ: 250 400 66
Kto.-Nr.: 24 62 950